

LEITFADEN PLAN CITY



Leitfaden zur Gestaltung des öffentlichen Raums

Strassencafés, Strassenrestaurants, Warenauslagen,
Verkaufsstände, Veranstaltungen

Inhalt



1	Vorwort	
2	Leitbild öffentlicher Raum	
3	Betrachtungssperimeter	2
4	Strassencafés und Strassenrestaurants	2
	4	
	4.1 Erscheinungsbild	4
	4.2 Grundmobiliar	5
	4.3 Zusatzmobiliar mobil	6
	4.4 Emissionen	6
	4.5 Begrünung	6
	4.6 Einfriedung	7
	4.7 Podeste	7
	4.8 Sicherheit	8
	4.9 Reinigung und Unterhalt	8
	4.10 Flächen und Masse	9
5	Warenauslagen und bediente Verkaufsstände	10
	5.1 Erscheinungsbild	10
	5.2 Voraussetzungen	10
	5.3 Flächen, Masse und Gestaltung	11
	5.4 Sonnen- bzw. Regenschutz	12
	5.5 Sicherheit	12
	5.6 Reinigung und Unterhalt	12
6	Bewilligung und Kontakte	13
	6.1 Ihre Partner aus der Verwaltung	13
	6.2 Strassencafés und Strassenrestaurants	13
	6.3 Warenauslagen und bediente Verkaufsstände	13
7	Veranstaltungen	14
8	Ihre Ansprechpartner	15
9	Arbeitsgruppe	16
10	Anhang	17

■ positive Beispiele
■ negative Beispiele

Vorwort



1 Vorwort

Brig-Glis kann sich glücklich schätzen, über eine attraktive Innenstadt zu verfügen. Bereits vor über 100 Jahren wurden im Zuge des 1906 in Betrieb genommenen Bahntunnels durch den Simplon wichtige städtebauliche Akzente gesetzt. Der imposante Bahnhof bildete mit der grosszügig gestalteten Bahnhofstrasse und den angrenzenden Quartieren eine äusserst gelungene Verbindung mit der Burgschaft und dem Wahrzeichen der Stadt, dem mächtigen Stockalperschloss. Nach der Unwetterkatastrophe von 1993 wurden Teile des Innenstadtbereichs verkehrsfrei, welcher sich durch Parkgelegenheiten an den Eingangsporten leicht und bequem erreichen lässt. Der Bahnhof wurde von den Schweizerischen Bundesbahnen einem „Lifting“ unterzogen und dient nach Eröffnung der NEAT Lötschberg im Dezember 2007 den zahlreichen mit dem öffentlichen Verkehr anreisenden Besucher und Besucherinnen der Stadt.

Am 19. August 2009 hat der Stadtrat - anderen Beispielen im In- und Ausland folgend - eine Arbeitsgruppe unter dem Titel „Plan City“ eingesetzt und diese beauftragt, den Innenstadtbereich auf seine Gestaltungsqualität zu überprüfen. Gleichzeitig ging es darum, die bereits 1994 nach der Überschwemmung erlassenen Richtlinien für Strassencafés zu aktualisieren. Diesen fällt eine wichtige Rolle in der Gesamtwirkung des City-Bereichs zu, damit sich Gäste wie Einheimische darin wohl fühlen und dort verbleiben.

2 Leitbild öffentlicher Raum

Der „öffentliche Raum“ in städtischen Zentrumsbereichen hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Auch in der „City“ von Brig-Glis treffen sich Alt und Jung, Einheimische wie Gäste und nutzen diese auf vielfältige Art zum Einkaufen, Spazieren, Ausgehen, aber auch zum Wohnen, was durch mehrere private Bauprojekte in den Zentrumsquartieren bestätigt wird.

Die verschiedenen Nutzungsansprüche und das Ziel, die Gestaltungsqualität der Innenstadt weiter anzuheben, erfordern Verhaltensregeln für alle Akteure. Im vorliegenden Leitfaden werden deshalb Vorgaben der Stadtgemeinde Brig-Glis erlassen, welche die Stossrichtung für Gewerbe und Gastronomie aufzeigen soll. In einer weiteren Stossrichtung wird die Gemeinde selber Verbesserungen in der Gestaltung der Plätze und Strassen vornehmen.

Leitbild öffentlicher Raum



Die Beanspruchung des öffentlichen Bodens durch Private im gesteigerten Gemeingebrauch durch Auslagen, Werbeschilder, Bestuhlungen usw. ist bewilligungspflichtig. Der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung folgend bedürfen Strassencafés auf öffentlichem wie auf privatem Boden ausserdem nicht nur einer Betriebsbewilligung, sondern grundsätzlich auch einer Baubewilligung. Zusätzlich gilt es, den Aspekten der Verkehrssicherheit und der Strassenreinigung Rechnung zu tragen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund sind die Vorschriften zu verstehen. Dabei unterscheidet man bei den Strassencafés zwischen Muss- und Sollkriterien. Musskriterien sind nach einer Übergangsfrist von drei Jahren zwingend einzuhalten, ansonsten die Bewilligung ab 1. Januar 2013 verweigert werden muss. Die Erfüllung der Sollkriterien ist wünschbar, aber nicht zwingend. Gastwirtschaftsbetriebe, welche sowohl den Muss- als auch den Sollkriterien genügen, gelangen in den Genuss von maximal drei Jahren Gebührenbefreiung (2010, 2011, 2012) für die Nutzung des öffentlichen Bodens. Auch die Betreiber von privaten Strassencafés im Betrachtungsperimeter dieses Leitfadens sind gehalten, die Erfüllung der Muss- und Sollkriterien zu erreichen.

Die Stadtgemeinde Brig-Glis will mit diesen Vorgaben namentlich die Aussenbewirtung unterstützen und deshalb auch beratend tätig sein. Es geht darum, im Gespräch mit den Betrieben eine für beide Seiten geeignete Lösung zu finden und diese klar zu definieren. Dazu gehört auch die planmässige Erfassung der Nutzungsflächen, welche der Rechtssicherheit dienen soll. Angestrebt wird keinesfalls eine Uniformierung aller Betriebe, sondern vielmehr deren Eigenständigkeit in einer in sich abgestimmten Wirkung.

Der vorliegende Leitfaden tritt nach dessen Genehmigung durch den Stadtrat am 1. Mai 2010 in Kraft. Er ist nicht „in Stein gemeisselt“ und soll gegebenenfalls periodisch den veränderten Bedürfnissen angepasst werden.

3 Betrachtungsperimeter

Die vorliegenden Richtlinien beziehen sich auf die folgenden städtischen Räume und sind auch Richtschnur für deren angrenzende Quartiere:

- Übersicht Plan City (siehe Beilage 1)
- Übersicht Strassencafés und Strassenrestaurants (siehe Beilage 2)
- Übersicht Warenauslagen und bediente Verkaufsstände (siehe Beilage 3)

Die Beilagen sind im Anhang des Leitfadens aufgeführt.

Strassencafés und Strassenrestaurants



4 Strassencafés und Strassenrestaurants

4.1 Erscheinungsbild

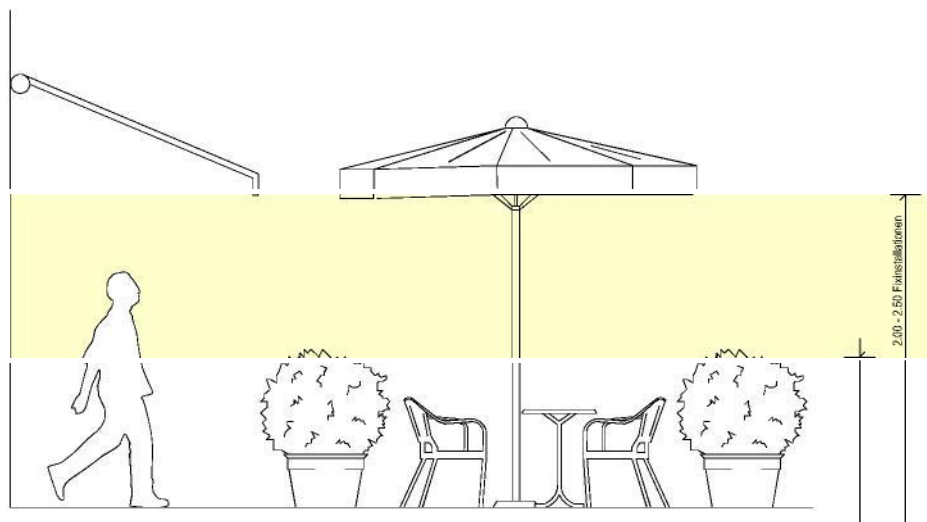
Damit sich ein Strassencafé ins Ortsbild einfügt, ist bei der Gestaltung auf den Charakter und die Ausstrahlung des Strassen- bzw. Platzraums zu achten. Die Strassen und Plätze bleiben in ihrem gesamten Raum auf Sichthöhe erkennbar und erlebbar.

Sichtachsen müssen aus Sicherheitsgründen frei bleiben. Möbel und Begrünung überragen die Grenze von 1.20 m nicht. Sowohl Bepflanzung als auch Schutzelemente beeinträchtigen in keiner Weise die Sicht zwischen 1.20 m - 2.00 m (2.50 m für Fixschirme /-installationen).

Je nach Lage der Gastwirtschaft wird diese einem Typen mit einer (A), zwei (B) oder drei (C) Tischreihen zugewiesen (siehe Punkt 4.10).

Gleichzeitig muss auch dem Umgang mit Werbeträgern besondere Beachtung geschenkt werden. Fremdwerbung auf Mobiliar ist nicht zulässig. Dezentere Eigenwerbung ist erlaubt.

Das Betreiben eines Strassencafés auf öffentlichem wie privatem Grund ist bewilligungspflichtig. Dies gilt auch für Werbung auf öffentlichem Grund. Bewilligte Gestaltungselemente dürfen ausschliesslich innerhalb der gemieteten Fläche platziert werden.



Strassencafés und Strassenrestaurants



4.2 Grundmobiliar

„Soll" - Kriterien

Tische und Stühle

Das Grundmobiliar (Tische und Stühle) ist ein wichtiger Bestandteil der Soll-Kriterien. Eine in sich einheitliche Möblierung soll innerhalb eines Restaurants gewährleistet sein. Erwünscht ist leichtes, wetterfestes, zurückhaltendes Mobiliar in Unifarbtönen aus Stahl und/oder Holz. Designer-Stühle aus Kunststoff sind erlaubt. „Monoblocks" sind nicht gestattet. Sämtliche Möblierung muss neutral, zurückhaltend und ohne Werbung sein.

Beispiele von möglichen Tischen und Stühlen sind als Anregung in der Beilage 4 im Anhang aufgeführt.

“Muss” - Kriterien

Schirme (mobil)

Die Sonnenschirme weisen pro Restaurant dieselbe Dimension und Farbe auf. Sie sind einheitlich, was Stoff und Farbe betrifft, und zwar in zurückhaltenden Unifarbtönen, ohne Alkohol- oder Tabakwerbung oder andere Reklamen. Sonnenschirme müssen als Einzelobjekte mit genügendem Abstand wahrgenommen werden. Die Durchgangshöhe im Gehbereich muss min. 2.00 m betragen. Der Durchmesser beträgt in der Regel max. 2.50 m. Ab 2.50 m ist eine Bewilligung notwendig (Fixinstallationen).

Beispiele von möglichen Schirmen sind als Anregung in der Beilage 5 im Anhang aufgeführt.

Markisen

Markisen bedürfen einer baurechtlichen Bewilligung. Bei Markisen und Sonnenstoren muss die lichte Durchgangshöhe der ausgefahrenen Sonnenstore(n) im Gehbereich min. 2.50 m (Unterkante Volant) betragen. Die Markisen sind mit stoffähnlichem Material in zurückhaltendem Unifarbtönen (Ausladung max. 2.00 m) auszuführen. Markisen sind keine Fremdwerbeträger. Dezentere Eigenwerbung ist erlaubt.

Windschutz

Windschutzelemente sind bewilligungspflichtig. Windschutzelemente sind in einem transparenten Material ohne Werbung vorzusehen. Die Elemente sollen im Sockel eingespannt sein und dürfen keine Profile aufweisen (siehe Beilage 6).

„Muss" - Kriterien



4.3 Zusatzmobiliar mobil

6

Aussenbuffets und Kühleinrichtungen

Beim Einsatz von Aussenbuffets, Kühleinrichtungen oder dergleichen ist Zurückhaltung zu üben. Deren Höhe darf in der Regel 1.20 m nicht übersteigen. Die Gesamtlänge beträgt max. 2.50 m. Fremdwerbung ist nicht erlaubt.

Menütafeln 1-ständer

Menütafeln (fix und mobil) sind innerhalb der für die einzelnen Strassencafés und -restaurants ausgeschiedenen Flächen aufzustellen (Flächenbegrenzung siehe Punkt 4.10, innerhalb Bolzen). Sie sind nur für den Eigengebrauch erlaubt. Zulässig sind pro Betrieb max. 2 Menütafeln ohne Fremdwerbung mit einer Höhe von max. 1.20 m und einer Breite von max. 0.80 m.

Ausstattungen und Einrichtungen

Zelte, Überdachungen, Bodenbeläge, Podeste, Zäune, Paravents, Öfen, Grill und Bareinrichtungen sowie Tonwiedergabegeräte sind grundsätzlich nicht zulässig. Heizstrahler und Heizpilze sind gemäss kantonalem Energiegesetz nicht erlaubt.

4.3 Emissionen

Ton- und Bildwiedergabegeräte sowie Projektionsflächen sind grundsätzlich verboten.

4.5 Begrünung

Die Begrünung soll dem Ortsbild des städtischen Raums gerecht werden. Dieses Gestaltungselement ist mit Zurückhaltung einzusetzen. Es ist ein gepflegtes und einheitliches Erscheinungsbild anzustreben. Eine räumliche Abtrennung der bewilligten Fläche durch eine Begrünung ist unzulässig (keine Einfriedungen, siehe Punkt 4.6). Topfpflanzen dürfen nur innerhalb der für die Strassencafés und -restaurants ausgeschiedenen Flächen aufgestellt werden. Sie dürfen max. 1.20 m hoch sein. Für direkt an der Fassade platzierte Pflanzen können Ausnahmen bewilligt werden.

„Muss“ - Kriterien



Topfpflanzen müssen als Einzelobjekte wahrgenommen werden und dürfen nicht als Hecke in Erscheinung treten. Der Abstand zwischen den Töpfen muss mind. 80 cm betragen. Töpfe sollen mobil und innerhalb eines Restaurants einheitlich aus Ton, Holz, Metall oder aus unifarbenem Kunststoff gehalten sein.

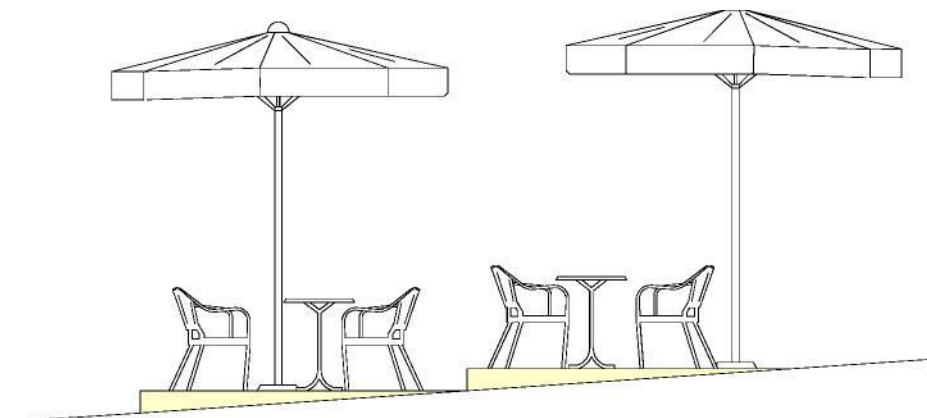
Eine Pflanzenliste mit Empfehlungen ist in der Beilage 7 im Anhang aufgeführt.

4.6 Einfriedung

Zäune und Absperungen jeglicher Art, Paravents, Trenn- oder Absperrelemente sind nicht erlaubt. Ausnahmen sind Windschutzelemente gemäss Punkt 4.2.

4.7 Podeste

Podeste sind grundsätzlich nicht erlaubt. Sie werden in Ausnahmefällen erlaubt, wenn aufgrund des ansteigenden Geländes ein Podest nötig ist (z.B. Burgschaft). Podeste sind jedoch bewilligungspflichtig. Sie müssen mobil, in Leichtbauweise ausgeführt sein und dürfen keine Absturzsicherung aufweisen (abgestuftes Podest).



„Muss“ - Kriterien



4.8 Sicherheit

8

Für Schäden auf öffentlichem Grund oder für Unfälle haften Bewilligungsinhaber/innen nach den Normen des Zivil- und Strafrechts.

Feuerpolizeiliche Aspekte müssen eingehalten werden (Zugänge, Erschliessung). Die Möblierung darf keine öffentlichen Markierungen und Signalisationen verdecken. Eine Durchfahrt muss im städtischen Raum für den bewilligten Fahrverkehr (Ortsbus, Linienbusse Post, Kleiner Simplon Express) und Notfallfahrzeuge ständig offengehalten werden.

Bei Veranstaltungen (siehe Punkt 7) ist eine minimale Durchfahrt für Fussgänger und Notfallverkehr zu gewährleisten. Vorschriften der Polizei und der Feuerwehr vor Ort sind zu befolgen.

4.9 Reinigung und Unterhalt

Für die tägliche Reinigung ist die Betreiberin resp. der Betreiber des Strassencafés oder des Strassenrestaurants verantwortlich. Bei Missständen übernimmt der Werkhof die Reinigung auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers.

Über Nacht sind die Einrichtungen wegzuräumen oder so zu sichern, dass damit kein Unfug betrieben werden kann.

„Muss" - Kriterien

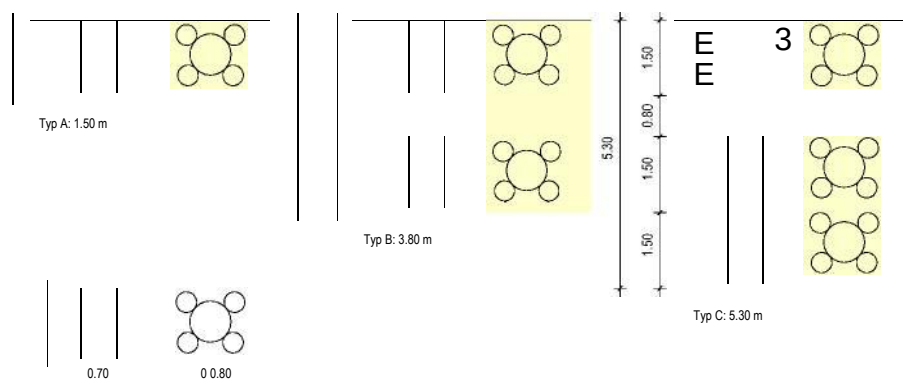


4.10 Flächen und Masse

9

Um eine optimale Einordnung der Strassencafés und -restaurants in den Strassen-, Gassen- und Platzraum des städtischen Raums zu erreichen und um die Verkehrssicherheit, die Sicherheit im öffentlichen Raum, die Zirkulationsfreiheit für Fussgänger/innen, aber auch die Interessen der Nachbarschaften zu gewährleisten, besteht ein Plan mit den für die einzelnen Liegenschaften zulässigen Flächen für Strassencafés und -restaurants. Die besonderen örtlichen Verhältnisse werden berücksichtigt. Je nach Lage der Gastwirtschaft wird diese einem Typ mit einer (A), zwei (B) oder drei (C) Tischreihen zugewiesen. Dieser Typ wird mittels Bolzen im Boden gekennzeichnet. Bolzen dienen der Begrenzung der Gartenterrassen.

- Typ A, Tiefe 1.50 m:
eine Tischreihe (Tisch O 80 cm / 70 x 140 cm)
- Typ B, Tiefe 3.80 m:
zwei Tischreihen (Tisch O 80 cm / 70 x 140 cm)
- Typ C, Tiefe 5.30 m:
drei Tischreihen (Bewilligung im Ausnahmefall bei ausreichenden räumlichen Verhältnissen wie z.B. bei platzartigen Situationen)



Warenauslagen und bediente Verkaufsstände



5 Warenauslagen und bediente Verkaufsstände

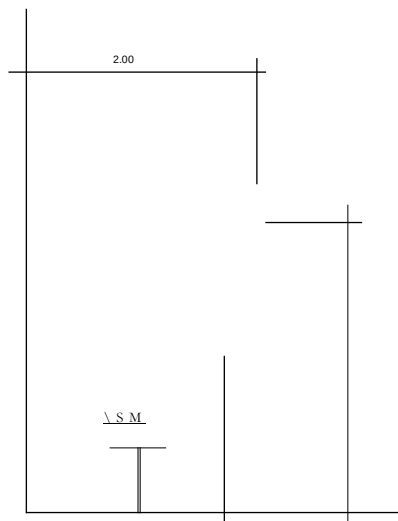
5.1 Erscheinungsbild

Damit sich Warenauslagen, bediente Verkaufsstände und Werbetafeln optimal in das Orts- und Strassenbild des städtischen Raums einfügen, müssen sie in Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Sie dürfen weder den besonderen Charakter einer Liegenschaft verändern, noch zu einem dominierenden Akzent der Umgebung werden. Dabei ist auf die Gesamtwirkung aller schon vorhandenen Elemente zu achten.

Gut gestaltete Schaufenster sind gegenüber Warenauslagen vorzuziehen. Warenauslagen sollen nicht dazu dienen, die Ladenfläche auf Kosten des öffentlichen Grunds auszuweiten, sondern lediglich dazu, die angebotene Ware musterhaft vorzuzeigen.

5.2 Voraussetzungen

Warenauslagen, bediente Verkaufsstände und Werbetafeln bedürfen einer polizeilichen Bewilligung. Sie dürfen keine Fremdwerbung aufweisen und nur innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen aufgestellt werden (Markierungen, Bolzen). Sie müssen in sich einheitlich gestaltet sein. Bewilligte Flächen dürfen nur für den bewilligten Gebrauch genutzt werden.



„Muss" - Kriterien



5.3 Flächen, Masse und Gestaltung

11

Warenauslagen

Eine Durchgangsbreite von 2.00 m zwischen Warenauslagen und Baumscheibe muss in der Bahnhofstrasse gewährleistet sein. In der Furkastrasse beträgt die Durchgangsbreite 1.00 m.

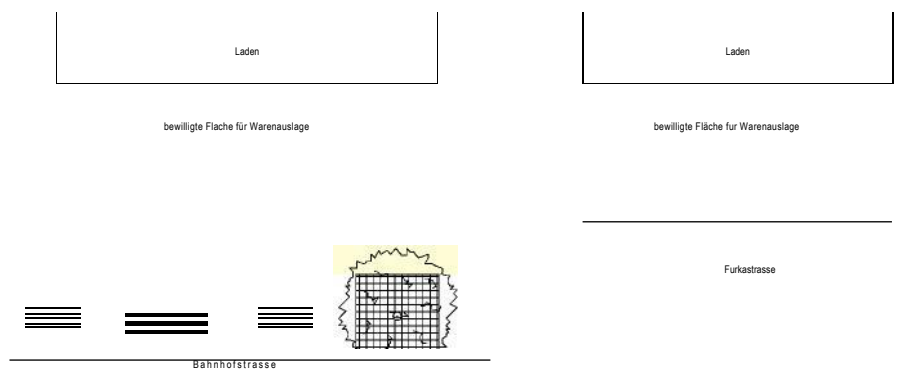
Die Höhe der Warenauslage beträgt generell maximal 1.50 m. Fassadenbündig können Ausnahmen bis 2.00 m Höhe bewilligt werden. Die Warenauslage darf die Schaufensterfront aber nicht überragen.

Bediente Verkaufsstände

Bediente Verkaufsstände sind auf dem öffentlichen Boden verboten (Ausnahmen siehe Punkt 7 Veranstaltungen). Freistehende Verkaufsstände haben einen ordentlichen, gefälligen und zurückhaltenden Eindruck zu hinterlassen. Die Farbwahl muss in neutralen Farben erfolgen. Ausser dem eigenen Firmennamen (Logo) darf keine Werbung auf dem Verkaufsstand angebracht werden. Die Stände dürfen nicht permanente und fest montierte Seitenwände aufweisen. Ein Dach als Sonnen- und Wetterschutz in dezentem Farbton ist erlaubt.

Werbetafeln 1-ständer

Werbetafeln /-ständer sind auf öffentlichen Boden erlaubt. Es wird pro Geschäft nur 1 Werbeständer bewilligt. Dieser muss innerhalb der bewilligten Nutzungsfläche platziert sein.



„Muss" - Kriterien



5.4 Sonnen- bzw. Regenschutz

Bei Markisen und Sonnenstoren muss die lichte Durchgangshöhe der ausgefahrenen Sonnenstore im Gehbereich min. 2.50 m (Unterkante Volant) betragen. Die Markisen sind mit stoffähnlichem Material in zurückhaltendem Unifarbtönen (Ausladung max. 2.00 m) auszuführen.

Markisen sind keine Fremdwerbeträger. Dezentere Eigenwerbung ist erlaubt. Markisen bedürfen einer baurechtlichen Bewilligung. Für Warenauslagen sind freistehende Schirme jeglicher Art unzulässig.

12

5.5 Sicherheit

Für Schäden auf öffentlichem Grund oder für Unfälle haften Bewilligungsinhaber/innen nach den Normen des Zivil- und Strafrechts.

Warenauslagen, bediente Verkaufsstände und Werbetafeln dürfen öffentliche Markierungen und Signalisationen nicht abdecken.

5.6 Reinigung und Unterhalt

Der öffentliche Grund und dessen Umgebung sind während und nach der Benützung in sauberem Zustand zu halten und zu verlassen. Bei Verkaufsständen mit Esswaren muss ein Abfallbehälter aufgestellt werden, der regelmässig auf eigene Kosten zu leeren ist.

Warenauslagen und bediente Verkaufsstände dürfen nur, während der Ladenöffnungszeiten des Geschäfts auf die Gasse gestellt werden.

Während Winterdiensteinsätzen (Schneeräumung) müssen Warenauslagen weggestellt werden.

Bewilligung und Kontakte



6 Bewilligung und Kontakte

6.1 Ihre Partner aus der Verwaltung

Die Verantwortlichen der Verwaltung stehen Ihnen gerne zur Verfügung, wenn Sie ein Strassencafé oder ein Strassenrestaurant betreiben möchten. Dies gilt auch für Warenauslagen oder bediente Verkaufsstände. Die zuständigen Instanzen beraten Sie gerne, wenn es um Sicherheit oder notwendige Bewilligungen geht (siehe Punkt 9).

6.2 Strassencafés und Strassenrestaurants

Bewilligte Flächen dürfen nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch (d.h. für den Betrieb des Strassencafés und -restaurants) genutzt werden.

Die Saison für die Boulevardgastronomie dauert grundsätzlich vom 1. März bis 31. Oktober. Bei guten Witterungsverhältnissen kann die Saison für die Boulevardgastronomie ausnahmsweise von der Stadtgemeinde um höchstens einen Monat zu den gleichen Bedingungen unentgeltlich verlängert werden.

Betreiber/innen verpflichten sich, ausserhalb der bewilligten Saison die gesamte Infrastruktur wie Möblierung, Begrünung und dergleichen bis auf maximal drei Tische mit maximal je vier Stühlen an der Gebäudefassade zu entfernen. Der Unterhalt, insbesondere die Schneeräumung, darf nicht behindert werden. Die Stadtgemeinde kann diesbezüglich Weisungen erteilen und bei Zuwiderhandlungen die Bewilligung entziehen.

Veranstaltungen



6.3 Warenauslagen und bediente Verkaufsstände

Bewilligte Flächen dürfen nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch (d.h. für den Betrieb des Strassencafés und -restaurants) genutzt werden.

Die Saison für die Boulevardgastronomie dauert grundsätzlich vom 1. März bis 31. Oktober. Betreiber/innen verpflichten sich, ausserhalb der bewilligten Saison die gesamte Infrastruktur wie Möblierung, Begrünung und dergleichen zu entfernen und die bewilligte Fläche vollständig zu räumen.

7 Veranstaltungen

Vom Gartenplausch über Konzerte bis sportliche Events...

Der öffentliche Raum ist ein wichtiger Ort für kleine und grosse Veranstaltungen wie Gartenplausch, Bauernmarkt, Eisbahn, Konzerte, Furkastrassenfest, kulturelle und sportliche Ereignisse.

Für die Bewilligung und Koordination dieser Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ist die Stadtgemeinde Ansprechpartner.

Bei Veranstaltungen ist eine minimale Durchfahrt für Fussgänger und Notfallverkehr zu gewährleisten. Vorschriften der Polizei und der Feuerwehr vor Ort sind zu befolgen.

Ihre Ansprechpartner



8 Ihre Ansprechpartner

Stadtgemeinde Brig-Glis

Alte Simplonstr. 28
3900 Brig
Tel: 027 922 41 50
Fax: 027 922 41 59

Bauamt Brig-Glis

Ueberlandstrasse 60
3902 Glis
Tel: 027 922 42 20
Fax: 027 922 42 29

Stadtpolizei Brig-Glis

Ueberlandstrasse 60
3902 Glis
Tel: 027 922 41 60
Fax: 027 922 41 69

Öffnungszeiten:

Mo - Fr: 09:00 - 12:00
Mo - Fr: 14:00 - 17:00

Arbeitsgruppe



9 Arbeitsgruppe

Eduard Brogli, Stadtschreiber, Stadtgemeinde, Vorsitz

Hans Ritz, Stadtarchitekt, Stadtgemeinde

Björn Wyss, Stadtingenieur, Stadtgemeinde

Kurt Bumann, Polizei-Kommandant, Stadtgemeinde

Bernhard Stucky, Vertreter Altstadt-Kommission

Ambros Summermatter, Vertreter Gastronomiebetriebe

Patrick Planche, Vertreter Gewerbeverein City Aktiv

Diego Clausen, [dreipunkt] ag

Michele Brunner, [dreipunkt] ag

Anhang



10 Anhang

Beilagen

- 1 Übersicht Plan City
- 2 Übersicht Strassencafés und Strassenrestaurants
 - 2.1 Zentrum Brig
 - 2.1.1 Stadtplatz / Sebastiansplatz
 - 2.1.2 Burgschaft
 - 2.1.3 Bahnhofplatz / Bahnhofstrasse / Furkastrasse
 - 2.1.4 Migros / Simplonhalle / Belalpstrasse
 - 2.1.5 Saltinaplatz / Gliserallee
 - 2.2 Zentrum Glis
 - 2.2.1 Gliserallee
 - 2.2.2 Glis Dorfplatz / Gliserallee
- 3 Übersicht Warenauslagen und bediente Verkaufsstände
 - 3.1 Zentrum Brig
 - 3.1.1 Bahnhofstrasse
 - 3.1.2 Furkastrasse
 - 3.1.3 Burgschaft
- 4 Tische und Stühle
 - 4.1 Anregungen für Mobiliar in Holz
 - 4.2 Anregungen für Mobiliar in Kunststoff / Kunststoffgeflecht
 - 4.3 Anregungen für Mobiliar in Metall
 - 4.4 Anregungen für Textilmobiliar
- 5 Schirme
- 6 Windschutzelement
- 7 Pflanzenliste
 - 7.1 Anregung für Laubgehölzer
 - 7.2 Anregung für Nadelgehölzer & Kübelpflanzen